## SUISSEDIGITAL

#### per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK Hallwylstrasse 15 CH-3003 Bern

Bern, 09. Februar 2023

Änderung der Filmverordnung (FiV);

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind unsere Mitglieder als Anbieter von Video-on-Demand (VoD)-Diensten und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

### 1. Vorbemerkungen

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Telekommunikationsdienste erbringen inklusive der Übermittlungsdienste für Radio sowie lineares und zeitversetztes Fernsehen. Einzelne unserer Mitglieder betreiben einen eigenen VoD-Dienst bzw. eine eigene VoD-Plattform, meist aber integrieren sie die Videotheken von Dritten, wie bspw. Netflix, Amazon Prime Video etc., in ihre Angebote.

Sie betreiben diese VoD-Dienste - eigene und integrierte Videoangebote Dritter - in erster Linie, um den Endkunden ein möglichst umfassendes Packet an linearen und nicht-linearen Audiovisionsdiensten im Rahmen ihrer Bündelangebote für Telekommunikationsdienste bieten zu können. Der Hauptzweck ihrer Tätigkeit liegt jedoch im Betrieb des Kommunikationsnetzes und entsprechender Telekommunikationsdienste, d.h. der Übermittlung von Daten und Informationen zwischen den verschiedenen Teilnehmern. Im Bereich der Übermittlung von Fernsehprogrammen bieten sie ihrer Kundschaft meist zudem einen Speicherdienst für Sendungen und Programme an, letzteres bekannt unter dem Begriff «Replay-TV» oder «zeitversetztes Fernsehen», welches abschliessend durch das Urheberrechtsgesetz geregelt ist und dem urheberrechtlichen Tarifregime unterliegt:

Diese Speicherdienste basieren auf der urheberrechtlichen Schrankenbestimmung hinsichtlich des Privatgebrauches (Art. 19 URG), welche es Konsumenten erlaubt, im privaten Bereich Kopien urheberrechtlich geschützter Werke herzustellen und damit auch Aufzeichnungen von in der Schweiz frei empfangbaren TV-Programmen (und Sendungen) zu erstellen. Diese Aufzeichnungen lassen die Konsumenten technisch durch einen Dritten - vorliegend die Fernmeldedienstanbieterin als Übermittlerin der Fernsehprogramme – erstellen, was durch Art. 19 Abs. 2 URG gedeckt ist. Der Gemeinsame Tarif 12 (GT 12) regelt diese unter Bundesaufsicht stehende kollektive Verwertung und legt die Vergütung für die Aufzeichnungsdienste fest, welche den Urhebern und Interpreten zugutekommt. Die Konsumenten könnten die Aufzeichnungen jedoch auch mit eigenem technischem Equipment selbst zuhause anfertigen ohne den Beizug eines Dritten, in beiden Fällen sind es aber «ihre» Kopien, die sie anschliessend (ausschliesslich) im privaten Bereich verwenden dürfen. Davon zu unterscheiden sind Mediatheken, welche Veranstalter von Fernsehprogrammen betreiben und ihren Kunden online Zugang dazu gewähren. Meist sind darin nebst den Inhalten und Filmen aus dem linearen Fernsehprogramm auch weitere Inhalte verfügbar. Im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. c URG machen sie damit urheberrechtlich geschützte Werke so zugänglich, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, weshalb sie hierfür durch die Rechteinhaber entsprechend lizenziert sein müssen.

Art. 61a RTVG bestimmt als «zeitversetztes Fernsehen», das von einer Fernmeldedienstanbieterin verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, welches die Fernmeldedienstanbieterin unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für ihre Endkundinnen und Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält. Das Gesetz verweist dabei ausdrücklich auf die urheberrechtlichen Bestimmungen, d.h. vorliegend die Bestimmungen zum Privatgebrauch (sogenannte «Privatkopie») durch die Konsumenten. Die Rahmenbedingungen zum zeitversetzten Fernsehen werden weiter durch den GT 12 vorgegeben, einem Urheberrechtstarif nach Art. 46ff. URG, welcher durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) genehmigt wurde.

Diese Replay-TV-Regelung ist abschliessend und eine Ergänzung in der Filmgesetzgebung war weder beabsichtigt noch ist sie Gegenstand des revidierten Filmgesetzes (nachfolgend «revFiG»).

#### 2. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 3 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde
  und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen
  haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derartige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe
  der Gerichte und nicht des Verordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die
  Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.
- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienstes» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»)». Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quotenund Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei

gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen. Sollte der Bundesrat am Verordnungsentwurf festhalten, werden wir unseren Mitgliedern empfehlen, die entsprechenden Verordnungsbestimmungen (insbesondere auch die mit Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV normierten Pflicht) nicht umzusetzen und stattdessen den Rechtsweg zu beschreiten. Wir sind zuversichtlich, dass das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht weder eine verfassungskonforme gesetzliche Grundlage noch eine gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Bundesrats zum Erlass solcher Verordnungsbestimmungen sehen werden.

# 3. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

#### 3.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtline), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

sharing-Plattformen»).»<sup>3</sup> Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».<sup>4</sup> Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.<sup>5</sup>

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete. 6 So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miterfasst, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.<sup>7</sup> Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.8

#### 3.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Wie vorgängig erläutert, handelt es sich bei Replay-TV sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein Zeigen oder Anbieten von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materiealien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos. Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

<sup>9</sup> Art. 24 Abs. 3bis FiG

und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldedienstanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an<sup>10</sup> und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist. 11 Bei Replay-TV spielt die Fernmeldedienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung - Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein<sup>12</sup>, die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten. 13 Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

**Anträge SUISSEDIGITAL** zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

#### Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernsehdienst: Unternehmen, das <del>audiovisuelle Inhalte</del> <u>anrechenbare Filme</u> als <u>Teil seines</u> Programm<u>s</u> zeigt, <u>über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt</u>, <del>namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet</del>;»

#### Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.»

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuschalten.

 $<sup>^{13}</sup>$  Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

#### 3.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht<sup>14</sup> Fernmeldedienstanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und (erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt. <sup>15</sup>

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFiG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt<sup>16</sup>, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht<sup>17</sup>, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldedienstanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

#### 3.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hiervor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgemerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Art. 7 Abs. 2 revRTVG

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Art. 2 FMG

 $<sup>^{16}</sup>$  Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

<sup>17</sup> Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt<sup>18</sup> - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSEDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.»

#### 4. Weitere Anträge

Im Weiteren beantragen wir die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Änderungen an den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen (Änderungen im Track Change-Modus angezeigt) und begründen diese jeweils beim entsprechenden Antrag:

E-FQIV	Bemerkungen
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
1. Abschnitt: Gegenstand	

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots;
- die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe;
- die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abruf- dienste;
- d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste;
- e. die Information der Öffentlichkeit.

#### 2. Abschnitt: Begriffe

#### Art. 2 Anrechenbare Filme

Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.

<sup>2</sup> Nicht als anrechenbare Filme gelten:

 tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen;

[Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;]

- Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen;
- c. Computerspiele;
- d. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;
- von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.

Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 revFiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.

Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 120 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: «Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Filmschaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden."

#### Art. 3 Weitere Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Filmangebot: Programm nach Artikel
   2 Buchstabe a des Bundesgesetzes
   vom
   24 März 20062 über Badio und
  - 24. März 2006<sup>2</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;
- b. Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte-anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt , namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;
- c. Abrufdienst: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.

Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.

Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.

Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des revFiG.

Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des revFiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des revFiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

#### 3. Abschnitt: Geltungsbereich

**Art. 4** Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

(Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)

- <sup>1</sup> Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24*a*–24*f* FiG ausgenommen, wenn sie:
  - im Zusammenhang mit ihrem FilmangebotFernsehdienst in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; oder.
  - b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwölf<u>52</u> anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten:
- <sup>2</sup> Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:
  - a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;

Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.

Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den revFiG Verpflichtungen ausgenommen sein

Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.

b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt. Die in lit. b. vorgesehene Garantenpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem revFiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstraktbei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.

#### Art. 5

Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)

Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:

- die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots,
- b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot;
- die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden;
- d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammen-hang mit dem Filmangebot gezeigt wird.

# 2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten

**Art. 6** Europäische Filme (Art. 24*a* Abs. 1 FiG)

Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme-mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:

- als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden;
- b. aus einem Land der Europäischen Union stammen;
- aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989<sup>3</sup> über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder
- d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2.
   Oktober 1992<sup>4</sup> über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen

Das revFiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 revFiG abzustellen.

des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Filme Bemessung des Anteils europäischer Filmeeinzeln <sup>1</sup> Die Berechnung des Anteils der europäizählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. schen Filme am Filmkatalog eines Abruf-20 Minuten erscheinen als angemessen. diensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, sofern sie eine mini-Die im Gesetz (Art. 24 lit. a revFiG) enthaltene male Dauer von 20 Minuten aufweist. Verpflichtung, europäische Filme besonders zu <sup>2</sup> Besteht der Filmkatalog zu mehr als eikennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist nem Drittel aus Filmen mit einer Dauer hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkrevon weniger als 60 Minuten, so kann die tisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist da-Berechnung auf Grundlage der Filmlänge her vollständig zu streichen. erfolgen. Art. 8 Besondere Kennzeich-Die Vorgabe, dass europäische Filme von der nung und gute Auffindbarkeit "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist europäischer Filme von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Die Pflicht, europäische Filme besonders Nutzer die Inhalte über eine klassische Website zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein diimmer mehr über kleine Bildschirme auf Smart rekter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die sichtbaren Hinweis, indem europäische Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist Filme speziell beworben werden oder inden Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Prodem entsprechende Suchkriterien vorgedukte ausgestalten und damit den Erwartungen schlagen werden. ihrer Nutzer gerecht werden. Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt. 3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft <sup>1</sup> Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen. <sup>2</sup> Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK. Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG) Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken <sup>1</sup> Als unabhängige Dritte gelten Personen protektionistisch zum Schutz bereits im Markt und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirt-Medienunternehmen oder Aus- und Weischaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindesterbildungsinstitutionen oder mit diesen tens zweijährigen Produktionspraxis schliesst wirtschaftlich eng verbunden sind.

<sup>2</sup> Produktionsfirmen müssen zudem:

die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiGerfüllen;

junge und innovative Produzenten zum vorneher-

ein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.

- b. über eine professionelle Organisation verfügen;
- e. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.

Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.

Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.

Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 revFiG).

Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:

- Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens.
- Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.

#### 2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen

**Art. 11** Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FiG für:

- Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;
- Serien mit mindestens zwei-Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten:
- c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;

Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im revFiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 revFiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.

- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind;
- d.e. Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.

Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.

**Art. 12** Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24*c* Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)

<sup>1</sup> Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 15 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.

<sup>2</sup> Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.

Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das revFiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).

Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernsehund Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertrags-

freiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

**Art. 13** Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24*c* Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen. betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern und Interpreten der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a revFiG.

Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.

**Art. 14** Aufwendungen von Fernsehdienten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

(Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Als Aufwendungen für die Bewerbung

und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:

- a Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;
- Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte;
- Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich:
  - Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten,
  - Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen,
  - 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung,
  - 4. Institutionen, die zur Ausund Weiterbildung in den Filmberufen beitragen,
  - 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.

<sup>2</sup> Aufwendungen nach den Buchstaben ac, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

**Art. 15** Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)

Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet

werd		
	nstitution hat den Zahlungseingang	
	lie zweckgebundene Verwendung zu	
	tigen.	
	.6 Anerkennung von Filmförderungsin-	
	ionen	
	förderungsinstitutionen werden vom anerkannt, wenn:	
a.	sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und	Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und or-
b.	die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind.	ganisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.
c.	das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transpa- rent ausgestaltet ist;	
d.	abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit ha- ben, eine Überprüfung des Ent- scheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.	
<sup>2</sup> Das	BAK veröffentlicht die Liste der aner-	
	ten Institutionen auf seiner Website.	
	schnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für nrechnung von Aufwendungen	
Art. 1	7	
nung der Le Zahlu		
men i mass	Eigenleistungen von Fernsehdiensten e Bewerbung und Vermittlung von Fil- ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung geblich.	
	schnitt: Ermittlung der massgeblichen	
	oeinnahmen	
-	. <b>8</b> Grundsatz 24 <i>b</i> Abs. 1 FiG)	
die Be ten d zielte wird a über tung a Kopie erabr	assgebliche Bruttoeinnahmen für emessung der Investitionspflicht gel- ie in der Schweiz pro Kalenderjahr er- n Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es auf die vom Unternehmen gegen- der Eidgenössischen Steuerverwal- abgerechneten Umsätze abgestellt. en der eingereichten Mehrwertsteu- echnungen sind dem BAK zusammen	
erabr		

**Art. 19** Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

<sup>1</sup>Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.

- <sup>2</sup> Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:
  - Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
  - Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
  - Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammenerzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem FilmaAngebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem FilmaAngebot anrechenbarer Filme erzielt werden.

<sup>2</sup> Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen mehrheitlich aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Ellen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: "Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für

Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.

<sup>3</sup>Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wirdbemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach derm prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durchim Verhältnis zum-den-gesamten Betriebsaufwand-geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.

die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."

Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilsmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.

**Art. 21** Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24*d* Abs. 2 FiG)

- <sup>1</sup> Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>6</sup>.
- <sup>2</sup> Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:
  - a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen:
  - dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden;
  - dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird;
  - d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden.
- 3 Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebs-

aufwand geteilt und mit dem Umsatz mul-	
tipliziert.  4. Kapitel: Verfahren	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 22 Register	
(Art. 24 <i>g</i> FiG)	
Das BAK führt das öffentliche Register nach	
Artikel 24g FiG.	
Art. 23 Registrierung	
<sup>1</sup> Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden.	
<sup>2</sup> In der Anmeldung anzugeben sind:	
a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifika- tionsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an;	
<ul> <li>b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden;</li> </ul>	
<ul> <li>c. das Geschäftsmodell und die Um- sätze, die in den letzten zwei Ge- schäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden;</li> </ul>	
d. gegebenenfalls die Internetadressen;	
e. gegebenenfalls die für die Ausnah- men nach Artikel 4 Absatz 2 erfor- derlichen Angaben.	
<sup>3</sup> Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefor- dert zu melden.	
Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen	
<sup>1</sup> Das BAK prüft nach der Registrierung, wel- che gesetzlichen Pflichten dem Unterneh- men obliegen, und teilt ihm dies mit.	
<sup>2</sup> Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfü- gung.	
Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)	
<sup>1</sup> Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:	Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstat- tungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30%
<ul> <li>a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme;</li> </ul>	europäischer Filme an Gesamtangebot schiesst über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu ei- nem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten

- b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge;
- die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird.
- <sup>2</sup> Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:
  - a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21;
  - die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit:
    - 1. Angaben über die Art der Aufwendungen,
    - 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie,
    - den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund.

<sup>3</sup> Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor. der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.

Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).

# 2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten

**Art. 26** Ausnahmen von der Berichterstattung

Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:

- a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt.
- Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.;
- c. Fernsehdienste, die Filme aus Pro-

Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten, fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a

	grammen, die sie von Dritten über- nommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Ta- gen auf Abruf anbieten.	RTVG nicht in den Anwendungsbereich des revFiG.
(Art. 2  1 In- u der M terste abgern minde a.  b. c.  d. e.  f.  g. h.		Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist. lit. j ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.
	das Schweizer Publikum gerichtet gilt.	
	nnitt: Verfahren bei der Berücksichti-	
gung de fens	es unabhängigen Schweizer Filmschaf-	
	<b>8</b> Jährliche Kontrolle der Investitions- t	

Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unter- nehmen Überinvestitionen vortragen können.

nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössi- sche Finanzverwaltung mit dem Eintrei- ben der Forderung beauftragt wird.	
Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug ge- setzt. Der Verzugszins beträgt fünf Pro- zent.	
Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe	
<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.	
<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verwal- tungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebühren- pflichtigen Person geltend gemacht wird.	
<sup>3</sup> Mit der Unterbrechung beginnt die Ver- jährung von Neuem.	
5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen	
Art. 33 Datenerfassung und Statistik	
<sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24 <i>i</i> FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.	
<sup>2</sup> Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.	
Art. 34 Formulare	
<sup>1</sup> Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.	
<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.	
<sup>3</sup> Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.	
Art. 35 Auskünfte und Revision eingereich-	
ter Abrechnungen	
<sup>1</sup> Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kan- tonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.	
<sup>2</sup> Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen	

für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 <sup>7</sup> zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen. <sup>3</sup> Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.	
5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit	
Art. 36 Datenschutz	
<sup>1</sup> Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwen- dungen sowie die Anzahl bezahlter Ab- rufe, sind vertraulich.	
<sup>2</sup> Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 <sup>8</sup> , nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden. <sup>3</sup> Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.	
Art. 37 Information der Öffentlichkeit	
<sup>1</sup> Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:	
<ul> <li>a. die abgerufenen Filme nach Pro- duktionsland, Filmgenre und Art der Erstaus-wertung;</li> </ul>	
b. die Abrufe nach Geschäftsmodell.	
<sup>2</sup> Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung</u>	Die Veröffentlichung aggregierter Informationen
der Namen der verpflichteten Unterneh-	genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffent-
men:	lichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich
a. welche Anzahl der Unternehmen welche die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und Anzahl der Unternehmen welche sie nicht erfüllen und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden;	benannten Unternehmen verletzt deren Geheim- haltungsinteresse.
<ul> <li>b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung ge- brachten Aufwendungen nach de- ren Art;</li> </ul>	
<ul> <li>c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen;</li> </ul>	
d. die Summe der eingenommenen Er- satzabgaben;	

e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK.	
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	
Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses	
Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 20079 wird wie folgt geändert:	
Art. 6 Aufgehoben	
Art. 39 Übergangsbestimmungen	
Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG <sup>10</sup> in der Fassung vom Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).	
<sup>2</sup> Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Auf- wendungen nach dem FiG anrechenbar.	
<sup>3</sup> Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24 <i>b</i> FiG am 1. Januar 2024.	
Registrierungspflichtige Unternehmen ha- ben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.	
<sup>5</sup> Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.	
Art. 40 Inkrafttreten	
Dioca Varardaung tritt am in Kraft	

\*\*\*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

## SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt Geschäftsführer

Min Blunds

Stefan Flück, Fürsprecher LL.M. Leiter Rechtsdienst